

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen vom 07. Dezember 2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen am 14. November 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 DM (26,00 €)**.
- (2) Da der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahrnimmt, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 DM (13,00 €)**.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart **50,00 DM (26,00 €)**.
 - Gerätewart **40,00 DM (20,00 €)**.
- (5) Der Ausbilder erhält je Stunde **20,00 DM (11,00 €)**.

§ 3 Sprachform, Euro-Einführung, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die in Klammern aufgeführten Beträge in Euro (€) ersetzt.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 1997 außer Kraft.

Dobitschen, den 07. Dezember 2001


Heine
Bürgermeister

